

6. Text der Richtlinien mit Erläuterungen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder vom 19.03.1993

zuletzt geändert am 21.03.1997
mit Erläuterungen

Die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Kindertageseinrichtungen ist zu einem festen Bestandteil des Erziehungs- und Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland geworden. Das Recht aller Kinder auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist Programm des neuen Kinder- und Jugendhilferechts. Die Jugendhilfe ist im Rahmen des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26.06.1990, geändert am 13.09.2005, für alle Kinder und Jugendlichen in ihrem Geltungsbereich zuständig. Sie hat damit den Auftrag, auch behinderten jungen Menschen zu Startchancen für ein selbstverantwortetes Leben zu verhelfen.

Die Verpflichtung zur Hilfeleistung nach § 22a Abs. 4 SGB VIII hat in Nordrhein-Westfalen ihre Konkretisierung im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) erhalten, das am 01.01.1992 in Kraft getreten ist. Der § 2 Abs. 3 GTK bestimmt, dass die Integration behinderter Kinder besonders gefördert werden soll. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht ab 1996 gilt selbstverständlich auch für das behinderte Kind.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe unterstützt dieses Anliegen und trägt dem durch diese Richtlinien Rechnung:

1. Zuwendungszweck:

- 1.1 Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien zu den behinderungsbedingt entstehenden Kosten Zuwendungen zur Förderung der gemeinsamen Erziehung behinder-

*Die Richtlinien zur Förderung der Gemeinsamen Erziehung basieren auf einer politischen Entscheidung der Landschaftsversammlung Westfalen - Lippe. Die Bereitstellung der Mittel und ihre Anpassung an den Bedarf und an die Haushaltssituation des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe werden jährlich neu beschlossen. Ein Rechtsanspruch auf diese Mittel kann nicht geltend gemacht werden. Diese freiwillige Leistung eröffnet behinderten Kindern und ihren Familien veränderte Lebensbedingungen. Sie trägt zum Abbau von Vorurteilen bei und schafft eine bessere **Normalität für die Lebenswirklichkeit aller Kinder.***

*Bei den Tageseinrichtungen für Kinder handelt es sich um Einrichtungen der Jugendhilfe. Daraus folgt, daß auch die Eltern behinderter Kinder den **Elternbeitrag nach dem GTK** zur Förderung und Betreuung ihres Kindes zu leisten haben.*

ter und nichtbehinderter Kinder in der Regel im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht in Tageseinrichtungen für Kinder.

- 1.2 Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landschaftsverband Westfalen-Lippe aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Die Zuwendungen sind so bemessen, dass der Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bereits aufgezehrt ist (Nachrang der Sozialhilfe).

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Integration behinderter Kinder in der Regel im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht in Tageseinrichtungen für Kinder, längstens jedoch bis zum Ablauf der ordnungsgemäßen Rückstellung vom Schulbesuch, soweit die Einrichtungen die Förderungsvoraussetzungen des GTK vom 29.10.1991 erfüllen und eine Betriebserlaubnis nach den §§ 45 - 48 SGB VIII vorliegt.

3. Umfang der Förderung

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe fördert:

- 3.1 Aufwendungen für behinderungsbedingt beschäftigtes zusätzliches Personal.
- 3.2 Kosten der berufsbegleitenden Fortbildung und behinderungsbedingten Fachberatung.
- 3.3 Fahrtkosten in angemessener Höhe nur in begründeten Ausnahmefällen.

2. Eine Förderung für die Betreuung eines **schulpflichtigen zurückgestellten behinderten Kindes** kommt nur in Betracht, wenn

- das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Festlegung des Förderortes durchgeführt wurde
- die Entscheidung über den Förderbedarf und den Förderort getroffen ist und
- die/der zuständige Leiter/in des festgelegten Förderortes (z.B. Sonderschule, Grundschule mit gemeinsamen Unterricht) das behinderte Kind zurückstellt.

Dieses Verfahren wird von den Schulbehörden durchgeführt, eine Einbeziehung des LWL aufgrund seiner Richtlinien in dieses Verfahren ist ausgeschlossen.

3.1 siehe unter Ziffer 6.2:

Vom Grundsatz soll eine sozialpädagogische Fachkraft zusätzlich beschäftigt werden. Hierzu gehören Erzieher/-innen, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit Abschluß an einer Fachschule, Heilerziehungspfleger/-innen.

3.2 siehe unter Ziffer 6.3

3.3 siehe unter Ziffer 6.5

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und
- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, soweit es die Fachberatung betrifft.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- 5.1 bei den aufgenommenen behinderten Kindern die persönlichen Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 u. 2 sowie § 54 SGB XII für die Gewährung von Eingliederungshilfe in Sonderkindergärten nachgewiesen sind,

5. *Die Gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern in Tageseinrichtungen erfordert in der Regel die Verbesserung der Bedingungen für die pädagogische Arbeit. Die Richtlinien ermöglichen durch die Gewährung*
- *einer Personalkostenpauschale den Einsatz von zusätzlichem sozialpädagogischem Personal (siehe auch Ziffer 6.2),*
 - *einer Pauschale für Fortbildung/Fachberatung die Qualifizierung des Personals (siehe auch Ziffer 6.3)*

- 5.1 ***Der Nachweis über die Zuordnung zum Personenkreis der §§ 53/54 SGB XII erfolgt über eine ärztliche und pädagogische Stellungnahme:***
Eine differenzierte Stellungnahme von Ärzten, Fachärzten oder dem kinder-/jugendärztlichen Dienst des zuständigen Gesundheitsamtes soll dem Antrag beigelegt werden (bitte Formular benutzen). Ergänzende Stellungnahmen z.B. von Therapeuten oder auch Entwicklungsberichte der Frühförderstellen tragen dazu bei, Rückfragen zu vermeiden.
Aus pädagogischer Sicht sollen die Anforderungen, die sich durch die Aufnahme der behinderten Kinder an die pädagogische Arbeit stellen, beschrieben werden. Die hierfür erforderlichen Informationen über das Kind sollten von den Eltern und mit deren Einverständnis vom behandelnden Mediziner, Therapeuten und ggf. von der Frühförderstelle eingeholt werden. Diese ***pädagogische Stellungnahme*** sollte u.a. nachfolgende Fragestellungen beantworten:
- *Welche konkreten Hilfestellungen benötigt das behinderte Kind, um am gemeinsamen Leben in der Einrichtung teilnehmen zu können?*

- 5.2 die Einrichtung über die erforderliche Mindestanzahl der pädagogisch tätigen Kräfte im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 5 der Vereinbarung verfügt und bereit und in der Lage ist, das vom Landesjugendamt für die integrative Erziehung der behinderten Kinder anerkannte geförderte Personal nach Ziffer 6.21 dieser Richtlinien einzustellen,
- 5.3 grundsätzlich wenigstens ein(e) Mitarbeiter(in) in der Einrichtung über praktische Erfahrungen bei der Erziehung behinderter Kinder verfügt. Eine heilpädagogische Ausbildung ist wünschenswert,
- 5.4 die räumlichen Bedingungen - ggf. nach kleineren Umbaumaßnahmen - die Voraussetzungen für die integrative Erziehung behinderter Kinder bieten,
- 5.5 die Einrichtung nach § 2 GTK ein Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot erarbeitet, das der integrativen Erziehung gerecht wird und dieses im Umgang mit Eltern und Kindern umsetzt,
- 5.6 die Gruppenstärke der Gruppen, in die behinderte Kinder Aufnahme finden sollen, bei Kindergärten höchstens 25, bei Kindertagesstätten höchstens 20, bei altersgemischten Gruppen für Kinder im Alter von 0,4 bis zum Beginn der Schulpflicht höchstens 15 und bei altersgemischten Gruppen für Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr höchstens 20 beträgt.

Zuwendungen werden nur für höchstens 3 behinderte Kinder je Einrichtung gewährt. Weitere behinderte Kinder können jedoch betreut werden.

- *Welche Hilfen benötigen die Kinder ohne Behinderungen für das gemeinsame Leben in der Tageseinrichtung?*

- 5.2 *Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte, Anlage zur Betriebskostenverordnung vom 11.03.1994, geändert durch Verordnung vom 17.12.1998 und der BKVO vom 11.03.1994 zuletzt geändert durch Gesetz am 29.04.2003 (siehe auch Ziffer 6.21).*
- 5.5 *Die pädagogischen Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder sollen in der Beschreibung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebotes (**pädagogische Konzeption**) verdeutlichen, inwieweit Voraussetzungen für eine gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in ihrer Einrichtung vorliegen.
Das ärztliche Attest, die pädagogische Stellungnahme und die pädagogische Konzeption sind wesentlicher Bestandteil des Antrags.*

Es ist die Entscheidung des Trägers, zusätzlich weitere behinderte Kinder in seiner Einrichtung zu betreuen und zu fördern. Ausschlaggebend für eine solche Entscheidung wird sein, ob die Einrichtung unter gegebenen Voraussetzungen ihrem Auftrag, für alle Kinder gleichermaßen positive Entwicklungsvoraussetzungen zu bieten, nachkommen kann.

6. Art und Höhe der Zuwendung

Gefördert werden die in Ziffer 3 aufgeführten Kosten im Rahmen der Ziffern 6.2 bis 6.3 dieser Richtlinien. Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Zuschüsse gewährt.

6.1 Finanzierungsart

6.11 Zuwendungen nach Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 der Richtlinien:
Festbetragsfinanzierung

6.12 Zuwendungen nach Ziffer 3.3 (Fahrtkosten) der Richtlinien:
Anteilsfinanzierung

6.2 Bemessungsgrundlage

6.21 Personalkosten

Personalkosten im Sinne dieser Richtlinien sind die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Vergütung der integrativ tätigen und anerkannten Kräfte nach den Bestimmungen des Bundesanstellungsentgelttarifvertrages (BAT) oder vergleichbarer Vergütungsregelungen einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und einer zusätzlichen Altersversorgung.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe gewährt je Einrichtung höchstens 1:

6.211 für die Betreuung von 2 behinderten Kindern gleichzeitig in der Einrichtung 36.000,00 DM/Kalenderjahr

6.212 für die Betreuung eines 3. behinderten Kindes in der Einrichtung weitere 18.000,00 DM/Kalenderjahr.

6.213 Soweit in der Einrichtung nur die Betreuung eines behinderten Kindes möglich ist, wird ausnahmsweise ein Zuschuss von 27.000,00 DM/Kalenderjahr gewährt.

6.214 Soweit die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter über eine staatliche Anerkennung als Heilpädagogin/Heilpädagoge verfügt und entsprechend höher vergütet wird, erhöht sich der Förderungsbetrag bei 6.211 um 4.000,00 DM/Kalenderjahr

6.212 um 2.000,00 DM/Kalenderjahr

6.213 um 3.000,00 DM/Kalenderjahr

1) Siehe Übersicht über die jeweils aktuellen Pauschalen im Anhang Seite 61

6.21 Die Richtlinien ermöglichen den Einsatz einer zusätzlichen Fachkraft durch die Gewährung einer **Personalkostenpauschale**. Die Höhe der Personalkostenpauschale richtet sich nach der Anzahl der behinderten Kinder, die vom Landesjugendamt im Rahmen dieser Richtlinien als solche anerkannt worden sind (siehe auch Ziffer 5.1.).

Vorgesehen ist, daß eine Förderung im Regelfall für zwei bzw. drei Kinder mit Behinderung erfolgt und im Ausnahmefall auch eine Einrichtung gefördert werden kann, die lediglich ein behindertes Kind betreut. Insbesondere in dieser Situation ist zu prüfen und zu überlegen, ob für dieses Kind nicht möglicherweise in einer benachbarten Tageseinrichtung, die bereits behinderte Kinder betreut, noch ein Platz vorhanden ist. Wenn diese Überlegungen gemeinsam mit den Eltern unter Beteiligung der Einrichtungen und des Jugendamtes angestellt werden, können sicherlich zufriedenstellende Lösungen gefunden werden, die das grundsätzliche Prinzip der Wohnortnähe berücksichtigen. Soweit in der Einrichtung nur die Betreuung eines behinderten Kindes möglich ist, wird ausnahmsweise ein Zuschuß gewährt (Ziffer 6.213 der Richtlinien). Die Voraussetzung für eine Ausnahme können sein:

- Die Behinderung des Kindes ist erst im laufenden Kindergartenjahr festgestellt worden,
- ein Geschwisterkind besucht ebenfalls diese Einrichtung oder
- im Wohnort steht keine andere integrativ arbeitende Einrichtung zur Verfügung.

Durch die zusätzliche pädagogische Fachkraft, die über diese Personalkostenpauschale finanziert wird, soll dem Team der Tageseinrichtung ermöglicht werden, die Gemeinsame Erziehung zu realisieren. Der mögliche Beschäftigungsumfang dieser zusätzlichen pädagogischen Fachkraft ergibt sich aus der Höhe

- 6.22 Der Zuwendungsbetrag ist bei einer nicht ganzjährigen Anstellung der Kraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruches auf Vergütung für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung bzw. ohne Vergütungsverpflichtung um 1/12 zu kürzen. War das Ausscheiden des behinderten Kindes nicht vorhersehbar, kann der Zuschuss für die Zeit von bis zu 4 Monaten, längstens bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (31.07.) weitergewährt werden.
- 6.23 Die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit der Zusatzkraft nach Ziffer 5.2 der Richtlinien ist im Rahmen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29.10.1991, zuletzt geändert durch Gesetz am 27.01.2004 und der Verordnung über die Betriebskosten nach dem GTK (Betriebskostenverordnung) vom 30.04.1992, zuletzt geändert durch Gesetz am 29.04.2003 anererkennungsfähig. Deshalb reduziert sich die Pauschale nach Ziffer 6.21 um die Hälfte. Der Trägeranteil, der auf diese Hälfte der Pauschale entfällt, wird dem Träger zusätzlich bewilligt.

der Personalkostenpauschale. Bei 2 anerkannten behinderten Kindern kann dieser bis zu 27 Stunden wöchentlich mindestens 22 Wochenstunden, bei 3 anerkannten behinderten Kindern bis zu 38,5 Stunden, mindestens 32 Wochenstunden, betragen. Für die ausnahmsweise Betreuung eines behinderten Kindes kann die zusätzliche Fachkraft mit bis zu 19,25 Stunden wöchentlich, mindestens 15 Wochenstunden, eingesetzt werden (siehe Ziffer 8.23). Träger, die das im Rahmen der Förderrichtlinien zusätzlich eingesetzte Personal geringer beschäftigen, sind aufgefordert, die Unterschreitung zu begründen. Sie sollen verdeutlichen, dass auch unter diesen Voraussetzungen eine qualifizierte Förderung der Kinder sicherstellt ist. Die Beschäftigung der zusätzlichen Fachkraft mit der Mindeststundenzahl ist für eine qualifizierte Betreuung und Förderung des/der behinderten Kindes/Kinder erforderlich. Ein **Wechsel bzw. Ausscheiden der Zusatzkraft** ist unverzüglich dem Landesjugendamt zu melden.

Für **Heilpädagogen/-innen mit staatlicher Anerkennung** nach einer Fachschulbildung, die nach dem Bewährungsaufstieg aus der Vergütungsgruppe BAT V c in die Vergütungsgruppe V b eingruppiert sind, wird die Pauschale nach Ziffer 6.214 erhöht.

- 6.23 Da die **Gemeinsame Erziehung** in die Förderung auch die nicht behinderten Kinder einbezieht, beteiligt sich das örtliche Jugendamt an der Finanzierung der zusätzlichen Fachkraft. Grundlage für diese Regelung ist, daß die Erzieher/innen ihre Arbeitskraft sowohl für die Bedürfnisse der nichtbehinderten Kinder als auch diejenigen der behinderten Kinder einsetzen, um sie an gemeinsame Lebens- und Lernformen heranzuführen.

Diese gemeinsame Beteiligung an den Personalkosten verpflichtet den Träger, eine beabsichtigte Maßnahme frühzeitig mit dem örtlichen Jugendamt abzustimmen.

Für den Träger stellt sich die Bewilligung/Abrechnung der Fördermittel wie folgt dar:

Die **Hälfte der tatsächlichen Personalkosten** der Zusatzkraft wird wie die übrigen Betriebskosten zu 80 % bei Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, zu 79 % bei kommunalen und sonstigen Trägern (bei

- 6.24 Die unter Ziffer 6.21 genannten Beträge ändern sich in dem Umfang, in dem sich die Jahresbezüge eines/r Angestellten der Vergütungsgruppe V c (Vb) - Stufe 5, verh., ohne Kinder, des Manteltarifvertrages für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe - verringern oder erhöhen. Eine Änderung wird frühestens zum jeweils folgenden Kindergartenjahr (erstmalig frühestens 1994/95) wirksam.
- 6.25 Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Landesjugendamt - kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.
- 6.3 Fortbildung/Fachberatung
- 6.31 Zu den Kosten für die berufsbegleitende Fortbildung sowie notwendige behinderungsbedingte Fachberatung wird eine Zuwendung von 400 EUR für das erste, 300 EUR für das zweite und 200 EUR für das dritte behinderte Kind und Kalenderjahr gewährt, und zwar jeweils die Hälfte dem Träger der Einrichtung und seinem Spitzenverband.

finanzschwachen Trägern und anerkannten Sozialen Brennpunkten erhöht sich der Zuschuß auf 91 % und bei Elterninitiativen auf 96 %) vom örtlich zuständigen Jugendamt nach der Betriebskostenverordnung zum GTK der jeweils gültigen Fassung übernommen.

*Die **Hälfte der Personalkostenpauschale** zuzüglich seines Trägeranteils in Höhe von 20 bzw. 21 % von der anderen Hälfte der Pauschale (bei finanzschwachen Trägern und anerkannten Sozialen Brennpunkten reduziert dieser sich auf 9 % und bei Elterninitiativen auf 4 %) werden im Rahmen der Richtlinien vom LWL übernommen.*

- 6.24 *Die Pauschalen werden regelmäßig an die Tarifsteigerungen angepaßt.*

Sofern die gewährte Personalkostenpauschale nicht in voller Höhe verausgabt wurde, wird der überzahlte Betrag verrechnet bzw. zurückgefordert.

- 6.3 *Die Realisierung der Gemeinsamen Erziehung führt in Tageseinrichtungen zu einem erhöhten **Bedarf an Beratung und Fortbildung**. Um dieser Nachfrage zu entsprechen und damit zur **Qualifizierung** der zu leistenden Arbeit beizutragen, sehen die Richtlinien gestaffelte Pauschalen pro gefördertem Kind und Kindergartenjahr vor.*

- 6.31 *Diese Pauschalen teilen sich der Träger der Tageseinrichtung und der zuständige Spitzenverband.*

***Der Träger** bzw. das Team der Tageseinrichtung kann diese Mittel u.a. für Fachberatung, Teamfortbildung, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder für den Kauf von Fachliteratur nutzen (siehe Ziffer 8.12).*

***Der Spitzenverband** finanziert aus diesen Mitteln Fachberatung, Fortbildung u.a. (siehe auch Ziffer 8.12). Es bleibt dem Spitzenverband vorbehalten, mit dem Träger der Tageseinrichtung eine andere Aufteilung seiner für ihn vorgesehenen Pauschale zu treffen.*

***Kommunale Träger** erhalten für ihre Einrichtungen die Pauschale in einer Summe.*

Sofern die gewährte Pauschale für Fortbildung/Fachberatung nicht verausgabt wurde, wird der überzahlte Betrag verrechnet bzw. zurückgefordert.

- 6.32 Bei einer nicht ganzjährigen Aufenthaltsdauer eines behinderten Kindes in der Einrichtung vermindert sich der Jahresfestbetrag für jeden vollen Kalendermonat um 1/12 .
- 6.5 Fahrtkosten
Eine Förderung von Fahrtkosten in angemessener Höhe für die Fahrten des behinderten Kindes zwischen der Wohnung und der integrativen Tageseinrichtung für Kinder ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach den nachfolgenden Ziffern möglich:
- 6.51 für Fahrten von behinderten Kindern, deren Beförderung den Erziehungsberechtigten aus behinderungsbedingten Gründen nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich ist,
- 6.52 für Fahrten eines behinderten Kindes zu einer entfernt liegenden integrativen Tageseinrichtung für Kinder, wenn damit der Tatbestand der Ziffer 6.213 der Richtlinien ausgeschlossen wird.
- 6.6 Eine im Verwendungsnachweis festgestellte Überzahlung bei einer Förderung nach Ziffer 6.21, Ziffer 6.3 und Ziffer 6.5 soll mit weiteren Bewilligungen für Einrichtungen desselben Trägers verrechnet werden. Zinsen für angefallene Überzahlungen werden hierbei nicht erhoben.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8. Verfahren

- 8.1 Antragsverfahren
- 8.11 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer 6.2 und 6.5 können analog der Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) zum Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gestellt werden; eine Förderung beginnt in jedem Jahr nach Haushaltsbeschluss durch die Landschaftsversammlung in der Regel 3 Monate nach Antragstellung bei Vorliegen aller Förder Voraussetzungen.

6.5 siehe Ziffer 8.11

6.6 *Ist eine Verrechnung nicht möglich, sind Zinsen zu erheben. Es ist für den Träger dann sinnvoll, eine selbst errechnete Überzahlung dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Landesjugendamt - sofort zu überweisen, damit geringe Zinsansprüche entstehen (siehe Ziffer 9.2).*

7. *entfällt*

8.11 *Die Mittel sind mit den vom Landschaftsverband vorgesehenen Formularen zu beantragen. Der Antrag muß rechtsverbindlich von den Unterschriftenberechtigten des Trägers unterschrieben werden. Die Träger der Einrichtungen sollten ihren zuständigen Spitzenverband über die Antragstellung informieren. Der Antrag auf Gewährung der Personalkostenpauschale kann jederzeit über das örtliche Jugendamt dem Landesjugendamt zugeleitet werden. Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien kann nur erfolgen, wenn das örtliche*

- 8.12 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer 6.3 sind spätestens bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.
- 8.2 Bewilligungsverfahren
- 8.21 Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Landesjugendamt -.
Die Bewilligungsbehörde gewährt die Zuwendung in Form eines Zuwendungsbescheides.
- 8.22 Nach Feststellung der Fördervoraussetzungen wird die Kostenzusage über den Förderzeitraum bis zum Beginn der Schulpflicht ausgesprochen.
- 8.23 Das Bewilligungs-, Auszahlungs- und Rückforderungsverfahren regelt sich nach den im Zuwendungsbescheid dazu gemachten Ausführungen.

Jugendamt den Antrag befürwortet, weil damit die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist (siehe Ziffer 6.23).

Eine Förderung beginnt in der Regel drei Monate nachdem der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen (siehe auch Ziffer 5 und 6) eingereicht wurde.

Sofern ein **Antrag auf Fahrtkostenübernahme** gestellt wurde und diesem nach eingehender individueller Prüfung stattgegeben wird, erfolgt eine allgemeine Fahrtkostenzusage. Der Träger hat dann eine Ausschreibung vorzunehmen. Nach Beendigung der **Ausschreibung** sind alle Unterlagen vollständig mit einem Vergabevorschlag seitens des Trägers dem Landesjugendamt zuzuleiten. Wenn das Landesjugendamt dem Vergabevorschlag zugestimmt hat, kann der Träger den **Beförderungsvertrag** abschließen. Dieser ist dem Landesjugendamt vorzulegen. Die Ausschreibungskriterien können im Einzelnen aus § 6 der „Vereinbarung über die Beförderung von Behinderten zwischen den Spitzenverbänden und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe“ entnommen werden. Diese Vereinbarung sowie das Formular über den Beförderungsvertrag können vom Landesjugendamt angefordert werden.

- 8.12 Der Träger erhält die Pauschale für Fortbildung und Fachberatung mit den Abschlagszahlungen. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.
Der **Spitzenverband** hat seinen Antrag auf die **Fortbildungs- und Fachberaterpauschale** bis zum **31.10.** eines Jahres zu stellen (siehe auch Ziffer 6.3).
- 8.13 **Der Antrag auf Bau- und Einrichtungskosten kann jederzeit gestellt werden.**
- 8.23 **Der Träger erhält ein Schreiben über die Anerkennung der zusätzlichen Fachkraft.** Dies ist eine Anerkennung im Sinne des § 5 der Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte. Bei der erstmaligen Förderung einer Einrichtung erhält der Träger erst dann einen Zuwendungsbescheid, nachdem er die Kraft eingestellt hat bzw. die Einstellung feststeht (siehe auch Erläuterungen zu Ziffer 6.211-6.214).

9. Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 Der Verwendungsnachweis ist nach den im Zuwendungsbescheid gemachten Ausführungen vorzulegen.
- 9.2 Für die Bewilligung, Auszahlung, den Nachweis und Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung - VV - und die Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen an Gemeinden - VVG - sowie das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Für behinderte Kinder, die bereits bei einer Förderung nach den Richtlinien berücksichtigt sind, ist ein Antrag nicht mehr zu stellen. In diesen Fällen wird eine Weiterförderung bis zum Beginn der Schulpflicht automatisch jedes Jahr (in der Regel im Monat März) ausgesprochen, wenn sich an der Betreuungssituation nichts geändert hat.

Ausgenommen von dieser Regelung sind solche Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung nur befristet anerkannt worden sind. Dies kann dem Bewilligungsbescheid entnommen werden. Die Anerkennung der Zusatzkraft und die Bewilligung der Zuwendung wird in der Regel bis zum Ende eines Kindergartenjahres ausgesprochen. Grundsätzlich kann die Auszahlung der Zuwendung erst erfolgen, nachdem der Träger eine Bestätigung über die Weiterbeschäftigung (oder Neueinstellung) der Fachkraft dem Landesjugendamt zugeleitet hat.

*Um eine fristgerechte Auszahlung der ersten Abschlagszahlung für den Träger zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß dieser die Bestätigung über die Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung der Kraft rechtzeitig dem Landesjugendamt vorlegt. **Auszahlungstermine sind der 01.10. und der 01.04.** (siehe auch Ziffer 8.23).*

Sofern eine Fahrtkostenzusage erteilt ist (siehe auch Ziffer 8.11), erhält der Träger über die voraussichtliche Höhe der Fahrtkosten einen Bewilligungsbescheid (siehe Ziffer 9.2).

- 9.1 *Vier Monate nach dem Ende des Kindergartenjahres (30.11.) ist ein **Verwendungsnachweis** über den geförderten Zeitraum vorzulegen. Dieser Verwendungsnachweis ist **über das örtliche Jugendamt** dem Landesjugendamt zuzuleiten. Das Formular wird dem Träger mit dem Bewilligungsbescheid zugeleitet.*
- Dem Verwendungsnachweis ist ein **Sachbericht** beizufügen. Ein Vorschlag zum Aufbau des Sachberichts kann dem Verwendungsnachweisvordruck entnommen werden. (siehe Punkt 5, Seite 24)*
- 9.2 *Sollte sich eine Überzahlung ergeben, wird diese mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet (siehe auch Ziffer 6.6).*
- Gerade im Bereich der Fahrtkosten kann es zu Überzahlungen kommen. Die Bewilligung erfolgt hochgerechnet auf den Bewilligungszeitraum. Sollte sich bei der Abrechnung herausstellen, daß das behinderte Kind an einzelnen Tagen nicht befördert wurde, erfolgt eine Reduzierung der Zuwendung (siehe Erläuterung zu Ziffer 6.6).*

Richtlinien

10. Inkrafttreten

- 10.1 Die Richtlinien treten am 01.08.1993 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorläufigen Richtlinien für die Förderung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Regel- und Sonderkindergärten (Kindergärten) vom 05.07.1988 in der Fassung vom 16.01.1989, zuletzt geändert am 10.07.1992, außer Kraft.
- 10.2 Abweichend davon bleibt für die bis zum 31.12.1991 in den Einrichtungen aufgenommenen behinderten Kinder die am 10.07.1992 beschlossene Übergangsregelung zu den Vorläufigen Richtlinien bis zum Ausscheiden dieser Kinder aus der Einrichtung in Kraft.
- 10.3 Die Änderungen zu Ziffer 3.3, 3.4, 6, erster Satz, 6.12, 6.4 bis 6.41, 7 bis 7.2, 8.11, zweiter Halbsatz, 8.13 und 8.22 treten am 01.01.2004 in Kraft. Die Änderung zu Ziffer 6.31 tritt am 01.08.2004 in Kraft.